

N i e d e r s c h r i f t

über die **öffentliche Haupt- und Finanzausschusssitzung** am Mittwoch, den 15.12.2021 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Mehrzweckgebäudes.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, gegen Form und Frist der Ladung wurde kein Einwand erhoben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2021, die auflag, wurde kein Einwand erhoben; sie gilt als genehmigt (§ 24 Abs. 2 GeschO).

Vorsitzender: Peter Felbermeier

Anwesende: Bettina Ahlrep
Christina Meckel
Thomas Mittermair
Martin Müller
Sonja Rummel
Prof. Dr. Christian Stangl

Verwaltung: Florian Erath
Peter Haslbeck

Vorsitzender:



Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Peter Haslbeck

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

- 1. Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus auf Bezuschussung der Schädlingsbekämpfung im Innenbereich der Bründlkapelle**
- 2. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben 2021**
- 3. Vergabe WEG und Mietverwaltung Wohnanlage Grundfeld**
- 4. Vorberatung bzgl. Entwässerungseinrichtung d. Gemeinde (Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung)**
 - 4.1 Vorberatung zum (Neu-) Erlass der Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen**
 - 4.2 Vorberatung zum (Neu-) Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen**
- 5. Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Haimhausen 2020 / 2026**
- 6. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.10.2021**
- 7. Bericht des Bürgermeisters**
 - 7.2 Start der neuen MVV-Buslinien**
- 8. Wünsche und Anregungen**
 - 8.1 Betreuungsangebot für Grundschüler ab 2026**

Zur Sitzung war Herr GR Ludwig Meier anwesend.

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.12.2021

Zahl der geladenen Mitglieder: 7

Zahl der Anwesenden: 7

Entschuldigt: 0

Nicht entschuldigt: 0

1. **Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus auf Bezuschussung der Schädlingbekämpfung im Innenbereich der Bründlkapelle**

Sachverhalt:

Absehbare finanzielle und/oder personelle Auswirkungen der Beschlussfassung:
Zuschuss in Höhe von 1.224 €

Der Pfarrverband Fahrenzhausen-Haimhausen beantragt mit Schreiben vom 21.10.2021 einen Zuschuss für die Kath. Kirchenstiftung Str. Nikolaus zur Schädlingbekämpfung im Innenbereich der Bründlkapelle in Haimhausen.

Die Arbeiten sollen nach Sicherstellung des Finanzierungsplans, der Prüfung und Genehmigung vom Ordinariat München und vom Denkmalamt Dachau, erfolgen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden mit ca. 12.240,10 € veranschlagt. Die Gemeinde wird um einen Zuschuss in Höhe von 10 % = 1.224 € gebeten.

Für 2021 sind im Haushalt der Gemeinde keine Zuwendungsmittel für kirchliche Belange vorgesehen. Aufgrund der Notwendigkeit der Maßnahme sollten die beantragten Mittel bewilligt und im Haushalt 2022 berücksichtigt werden.

Diskussionsverlauf:

Da bereits in der letzten Sitzung des HFA ein Antrag der Kath. Kirchenstiftung vorlag, fragte Frau Rummel an, ob nicht auf die Kirchenstiftung bezüglich der Antragstellung jeder Einzelmaßnahme hingewirkt werden könnte. Ein Sammelantrag für mehrere geplante/beabsichtigte Maßnahmen wäre effektiver und zeitsparender.

Beschluss Nr. 1:

Die beantragte Zuwendung in Höhe von 1.224 € wird in 2022 in Aussicht gestellt. Die Mittel sind im Haushalt 2022 vorzusehen. Dem Gemeinderat wird die Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2022 empfohlen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 (angenommen)

2. **Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben 2021**

Sachverhalt:

Deckungskreis 2 – Planungskosten, Bebauungspläne

Im Deckungskreis 2 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 150.000 € verfügbar. Tatsächlich verfügt wurden 136.128,97 €.

Es liegt keine Überschreitung vor.

Deckungskreis 5 – EDV-Kosten an Dritte

Im Deckungskreis 5 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 87.000 € verfügbar. Tatsächlich verfügt wurden 89.200,39 €.

Die überplanmäßigen Ausgaben im Deckungskreis 5 entstanden durch die Softwarepflegeverträge der neuen MESO-Module.

Die Anzeige der Überschreitung erfolgt nachrichtlich. Die Zuständigkeit bei Überschreitungen bis 5.000 € liegt beim Ersten Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziff 2d GeschO).

Deckungskreis 9 – Turnhalle, Mensa

Im Deckungskreis 9 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 408.500 € verfügbar. Tatsächlich verfügt wurden 625.323,48 €.

Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 9 waren Vorschüsse, die noch nicht zurückerstattet sind.

Deckungskreis 75 – Friedhof

Im Deckungskreis 75 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 11.500 € verfügbar. Tatsächlich verfügt wurden 18.097,00 €.

Die überplanmäßigen Ausgaben im Deckungskreis 75 entstanden durch die Kosten für die Gebührenkalkulationen von Dritten für das Bestattungswesen.

Deckungskreis 88 – Grundstückserwerb bebauter Grundbesitz

Im Deckungskreis 88 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 0 € verfügbar. Tatsächlich verfügt wurden 16.367,76 €.

Die überplanmäßige Ausgabe entstand durch die Teilungserklärung WohnungswEG-Anteil der Wohnungsanlage Schrammerweg 232/6

Beschluss Nr. 1:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben in den Deckungskreisen 9, 75 und 88 wie im Sachverhalt aufgelistet.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 (angenommen)

3. Vergabe WEG und Mietverwaltung Wohnanlage Grundfeld

Sachverhalt:

Im Zuge der Vermarktung wird für die Unterzeichnung der Kaufverträge ein WEG und Mietraum-Verwalter für ein Jahr bestimmt. Die Dienstleistung wurde als beschränkte Ausschreibung an sechs Unternehmen im Umkreis von Haimhausen versendet.

Am 15.11.2021 12:00Uhr erfolgte die Submission. Es wurden bis dahin 2 Angebote von folgenden Bietern abgegeben:

- XXX
- XXX

In einer vorherigen Markterkundung wurde eine Vergabesumme von 15.500,00 € p.a. geschätzt. Nach der Eröffnung der vorliegenden Angebote ist das Angebot der Firma XXX mit der Angebotssumme von 14.868,00€ netto als wirtschaftlich zu bezeichnen. Die Abweichung des wirtschaftlichsten Angebotes gegenüber Kostenschätzung beträgt ca. 4%.

Im Verwaltungsrat des KUL wurde beschlossen die Vergabeempfehlung an die Gemeinde weiterzugeben und als verbindlich für das erste Jahr in den Kaufverträgen der Eigentumswohnungen vorzugeben.

Beschluss Nr. 1:

Das Angebot der Fa. XX mit einem Angebotspreis von 14.868,00€ netto (17.692,92€ brutto) für die Verwaltung der Gemeindeeigenen Mietwohnungen und der WEG Verwaltung der Gesamtanlage wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 (angenommen)

4. Vorberatung bzgl. Entwässerungseinrichtung d. Gemeinde (Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung)

4.1 Vorberatung zum (Neu-) Erlass der Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Entwässerungssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahre 2012. Im Verwaltungsrecht sind 9 Jahre ein relativ langer Zeitraum, in dem Gesetzesänderungen und/oder Rechtsprechung meist erhebliche Veränderungen mit sich bringen.

Da gerade die Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung überprüft und neu kalkuliert wurden, was im Ergebnis eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nach sich zieht, wurde auch die Grundlagensatzung, also die Entwässerungssatzung auf den Prüfstand gestellt.

Erwartungsgemäß sind in den Satzungsmustern des Bayer. Innenministeriums und des Bayer. Gemeindetags Änderungen enthalten, die übernommen werden sollten. Weiterhin hat sich in der Satzung von 2012 ein sinnentstellender Fehler in § 10 eingeschlichen und nach Rechtsprechung des BayVGH liegt eine Teilunwirksamkeit in § 17 Abs. 2 vor.

Herr Spahn, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Firma Schneider & Zajontz GmbH, die uns bereits seit 2011 die Anlagennachweise für die Entwässerungseinrichtung erstellt sowie Beiträge und Gebühren der Entwässerungseinrichtung kalkuliert, hat unsere derzeit gültige Satzung mit den diversen Satzungsmustern verglichen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„1. Vorbemerkung

Bekanntlich wurde das Satzungsrecht Ihrer Entwässerungseinrichtung von mir bereits im Kalenderjahr 2010/11 überprüft (= meine Akte 2009/166). Ich habe damals mehrere Aktenvermerke zum Satzungsrecht Ihrer Einrichtung erstellt (23.12.2010 und 18.01.2011 und 08.02.2011); und ich habe dazwischen und danach mehrfach mit Ihnen, sehr geehrter Herr Haslbeck, wie auch mit Herrn Felkel korrespondiert. Auf dieser Grundlage wurden im Kalenderjahr 2011 Satzungsentwürfe zur EWS und BGS-EWS mit von Schneider & Zajontz kalkulierten Abgabensätzen entworfen, die auch von Ihnen und von Ihrer Aufsichtsbehörde gebilligt und vom Rat beschlossen wurden. Im Kalenderjahr 2012 (= meine Akte 2002/124) habe ich auf der Grundlage des damals neuen Satzungsmusters zur EWS (vom März 2012) diverse Aktualisierungen, redaktionelle Änderungen und Anpassungen zur 2011 beschlossenen Satzung gemäß dem Text des neuen Satzungsmusters vorgenommen. Diese Änderungen wurden in eine im Kalenderjahr 2012 beschlossene neue EWS umgesetzt.

2. Mein aktueller Beurteilungsgegenstand

Grundlagen meiner Beurteilung sind nunmehr Ihre gegenwärtig aktuellen Satzungen, nämlich

- EWS vom 23.11.2012, und
- BGS-EWS vom 21.11.2018 mit Inkrafttreten am 01.01.2019.

Diese Satzungstexte werden von mir nachfolgend beurteilt. Sollten sie – wieder mein Erwarten – nicht aktuell sein und/oder etwaige Änderungssatzung existieren, bitte ich noch um eine Benachrichtigung. **Dies vorangestellt weiter Folgendes:**

3. Zur Beurteilung des Satzungsrechts

3.1 Vorbemerkung

Grundlagen meiner Beurteilung sind die vorstehend Ziff. 2 aufgeführten Satzungen der Gemeinde Haimhausen. Diese Texte habe ich auf ihre Aktualität (d.h. anhand der fortgeführten Satzungsmuster zur BGS-EWS vom 20.05.2008 und zur EWS vom 06.03.2012, aktuell nach der online Version von Frau Dr. Thimet, zu „Kommunalabgaben und Ortsrecht, Teil VI“) und auf ihre Übereinstimmung mit der veröffentlichten, aktuellen Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte (insbesondere des BayVGH) überprüft.

Meine Anmerkungen und Hinweise auf Auffälligkeiten sowie Empfehlungen halte ich nachfolgend fest. Die von Frau Cojocari kalkulierten und mit Ihnen, sehr geehrter Herr Haslbeck, abgestimmten Beitragssätze sind in den nachfolgend 3.3 aufgeführten Bestimmungen der BGS-EWS aufzuführen.

Dies vorangestellt weiter Folgendes:

3.2 Zur EWS

3.2.1 Zu § 3

Auffällig, aber rechtlich unbedenklich ist, dass die EWS in § 3 mit Buchstaben und nicht – wie der Satzungsmustertext – mit arabischen Ziffern (also Buchst. a bis n anstelle Ziff. 1-14) operiert. Inhaltliche Abweichungen und Änderungsempfehlungen ergeben sich zu folgenden Bestimmungen:

Buchstabe a. S. 2: Die Regelung zum sog. Deponiesickerwasser wird heute nicht mehr zur Übernahme empfohlen. Falls es für diese Bestimmung in der Einrichtung Haimhausen einen Anwendungsbereich gibt, ist sie unschädlich. Falls nicht empfehle ich die Streichung.

Buchstabe g und h zu den Freispiegelkanälen: Für den in der Praxis häufiger vorkommenden Fall des Fehlens eines Kontrollschachtes wird zur Grenzziehung zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Freispiegelkanalisation folgende Ergänzung empfohlen:

Grundstücksanschlüsse

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

3.2.2 Zu § 4 Abs. 5 S. 2 neu

Seit mehreren Jahren wird als Ergänzung zu § 4 Abs. 5 EWS und zur Überwälzung der Darlegungs- und Nachweislast auf den Grundstückseigentümer folgende, aus meiner Sicht anzuempfehlende Regelung vorgeschlagen:

Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

3.2.3 Zu § 8 Abs. 3 Abs. 2 S. 3 neu

Es könnte die nicht amtliche Textergänzung (entsprechend einer Anregung von Frau Dr. Thimet) zum Thema eines zusätzlichen Grundstücks(teil)anschlusses im öffentlichen Straßengrund aufgenommen werden. In manchen Gemeinden ist diese Problematik relevant. Die Regelung lautet wie folgt:

(2) ... Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

3.2.4 Zu § 9 Abs. 6

Und es könnte neu in § 9 als Abs. 6 (der bisherige Abs. 6 wird dann zu Abs. 7) eine Regelung zur besseren Steuerung und Handhabung der immer häufiger vorkommenden Starkniederschlagswasserereignisse neu aufgenommen werden. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

3.2.5 Zu § 10 Abs. 2 S. 3

Dort findet sich ein sinnentstellender Fehler. Es muss richtig heißen, das „Fehlwort“ habe ich unterstrichen, dass

„die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von 3 Monaten ... Ihre Zustimmung schriftlich verweigert“.

Eine Korrektur wird dringend empfohlen.

3.2.6 Zu § 17 Abs. 2 S.1

Diese Bestimmung ist nach einem Urteil des BayVGH vom 03.11.2014, AZ: 4 N 12.2074 teilunwirksam. Der BayVGH vermisst in seiner Entscheidung eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um die „Kosten der Untersuchung“ den Grundstückseigentümern belassen zu können. Die Bestimmung lautet neu richtig wie folgt:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch untersuchen lassen.

3.2.7 Schluss zur EWS

Weiterer Änderungsbedarf ist zur EWS nicht festzustellen. Eine Bestimmung ist teilunwirksam und muss ersetzt werden (§ 17 Abs. 2 S. 1). Eine Bestimmung (§ 10 Abs. 2 S. 3) sollte dringend korrigiert werden. Im Übrigen – und im Ganzen – ist die EWS 2012 wirksam.

Sie kann zusätzlich neben der Neuregelung zum Ersatz des § 17 Abs. 2 S. 1 noch durch die vorstehend Ziff. 3.1.1 bis Ziff. 3.1.5 aufgeführten und empfohlenen Änderungen bzw. Ergänzungen geändert werden. Bitte teilen Sie mir mit, welche der empfohlenen Änderungen bzw. Ergänzungen von Ihnen gewünscht werden, ob dies durch eine Änderungssatzung oder einen kompletten Neuerlass der EWS bewerkstelligt werden soll.

Im Falle eines Neuerlasses könnte auch auf den Text des bisherigen § 23 Abs. 2 verzichtet werden. Anstelle dieser Regelung würde ich dann allerdings die „klassische Regelung“ zum Außerkrafttreten der aktuellen EWS 2012 empfehlen.“

Alle von Herrn Spahn angesprochenen Empfehlungen wurden in die neue Satzung übernommen, da bereits jetzt Handlungsbedarf zu den §§ 8 und 9 vorhanden ist oder auch periodische Untersuchungen, wie in § 17 beschrieben, in naher Zukunft nicht ausgeschlossen sind.

Die geänderten Textpassagen sind in der neuen Entwässerungssatzung gelb markiert.

Beschluss Nr. 1:

Dem Gemeinderat wird der Erlass der (neuen) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Haimhausen (Entwässerungssatzung – EWS) empfohlen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 (angenommen)

4.2 Vorberatung zum (Neu-) Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen

Sachverhalt:

Der (neuen) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geht ein Neukalkulation der Herstellungsbeiträge voraus. Die letzte Kalkulation stammt aus dem Jahre 2011 und bedurfte einer dringlichen Überprüfung, zumal das im Jahre 2011 anvisierte Baugebiet am Schrammerweg nun weitestgehend abgeschlossen und die Beitragserfassung /-erhebung abgeschlossen ist und ein neues Baugebiet mit nicht unerheblichen Kosten zur Erschließung ansteht, der Amperberg.

In der Kalkulation kann nun das Baugebiet in Bezug auf Grundstücksflächen, Geschoßflächen und Kosten mit Echtzahlen anstatt Schätzungen belegt werden und das Baugebiet Amperberg mit Schätzungen einbezogen werden. Die Innenraumverdichtung spielt für unsere Kalkulation kaum eine Rolle, da es im Grunde keine tatsächlich absehbaren erheblichen Flächenveränderungen gibt. Durch Rechtsprechung des BayVGH sind die Kommunen angehalten ohnehin mindestens 2% Flächenmehrungen bei den Geschoßflächen anzusetzen.

Mit der neuen Beitragskalkulation sollen die für das kommende Jahrzehnt geltenden Herstellungsbeiträge ermittelt und durch die Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt werden.

Die Veränderungen der Herstellungsbeiträge stellen sich wie folgt dar:

	Alter Beitragssatz	Neuer Beitragssatz
Grundstücksfläche		
inkl. Grundstücksanschluss im öff. Bereich	2,12 €	2,55 €
ohne Grundstücksanschluss im öff. Bereich	1,85 €	1,89 €
Nacherhebung	0,27 €	0,66 €
Geschoßfläche		
Inkl. Grundstücksanschluss im öff. Bereich	11,60 €	12,12 €
ohne Grundstücksanschluss im öff. Bereich	10,47 €	10,47 €
Nacherhebung	1,13 €	1,49 €

Neben der Änderung der Beitragssätze besteht auch in der GS-EWS ein kleiner Anpassungsbedarf an die derzeit gültige Rechtslage.

Hierzu die Anregungen von Herrn Spahn, Firma Schneider & Zajontz:

„3.3 Zur BGS-EWS

3.3.1 Zum Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§§ 1-8 und § 15 soweit er die Beitragsschuldner betrifft)

Zum Beitragsteil habe ich nur zum Regelungskomplex der § 5 Abs. 6 iVm. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 zwei Anmerkungen zu machen. Alle übrigen Regelungen sind unauffällig. Die Regelungen zu § 5 Abs. 6 beziehen sich auf die Änderung des Finanzierungssystems der Grundstücksanschlüsse. Die damit verbundenen Belastungsverschiebungen zu Ungunsten derjenigen Beitragsschuldner, die vor dem 01.01.1997 an die Entwässerungseinrichtung Haimhausens angeschlossen haben, ist auch nach der Neukalkulation weiterhin erheblich. Und demzufolge müssen auch die von Frau Cojocari neu kalkulierten und mit Ihnen, sehr geehrter Herr Haslbeck, abgestimmten Beitragssätze in § 6 Abs. 3 und Abs. 4 (für die Nachveranlagungstatbestände) übernommen werden.

Meine 2. Anmerkung betrifft einen textlichen Änderungsbedarf zu § 5 Abs. 6. In den vergangenen Jahren wurde immer mal wieder seitens eines BayVG eine Unbestimmtheit (und damit ein Unwirksamkeitsproblem des Beitragsteils) zu § 5 Abs. 6 gerügt. Mir selbst ist das einmal beim BayVG Würzburg passiert. Im Ergebnis war dies unschädlich, weil die angegriffene Satzung ohnehin weitere und durchschlagende Probleme aufwies; und alles konnte im Verfahren auch noch geheilt werden.

Dieser Überlegung trägt eine von Frau Dr. Thimet in „Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Teil VI“ zur BGS-EWS vorgenommene Ergänzung in § 5 Abs. 6 Rechnung; die Unterstreichung im nachfolgenden Text stammt von mir:

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund, geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

Die vorstehend angegebene Änderung wird zur Übernahme anempfohlen.

3.3.2 Zum Gebührenteil (§§ 9 - 14 und § 15 soweit er die Gebührenschuldner betrifft)

Eine Neukalkulation der Gebührensätze ist nach meinem Kenntnisstand nicht erfolgt; infolgedessen ergibt sich auch zu § 10 Abs. 1 S. 2 bzw. § 11 Abs. 9 kein Änderungsbedarf.

Die 1. Textänderung betrifft die Aufnahme einer Regelung zur Gebührenschuld als öffentliche Last des Grundstücks; diese Regelung verbessert die Position der Gemeinde im Insolvenzfall des Gebührenschuldners und könnte als neuer § 12 Satz 3 (oder: Abs. 3) in die Satzung eingefügt werden. Der bisherige § 12 S. 3 (oder § 12 Abs. 3) würde dann neu zu S. 4 (oder: Abs. 4) werden. Die Bestimmung lautet wie folgt:

(3) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG). Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

Und die 2. Ergänzung betrifft § 14 Abs. 2 S. 1. Diese Regelung ermöglicht eine an eine Gebührenänderung angepasste Vorauszahlung. Die Zulässigkeit dieser Regelung ist durch Rechtsprechung bestätigt (BayVGH, Urt. vom 13.06 2013, AZ: 20 N 12.844). Der Text lautet wie folgt; die ergänzten 2 Wörter habe ich unterstrichen:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

3.3.3 Schluss zur BGS-EWS

Weiterer Änderungsbedarf ist zur BGS-EWS nicht festzustellen.

Bitte teilen Sie mir mit, welche der empfohlenen Änderungen bzw. Ergänzungen von Ihnen gewünscht wird. Und ob dies durch eine Änderungssatzung oder einen kompletten Neuerlass der BGS-EWS bewerkstelligt werden soll.“

Alle empfohlenen Änderungen wurden in die neue BGS-EWS übernommen.

Im Übrigen wird auf den Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung sowie zur beigefügten Beitragskalkulation Bezug genommen.

Beschluss Nr. 1:

Dem Gemeinderat wird der Erlass der (neuen) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haimhausen (BGS-EWS) empfohlen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 (angenommen)

5. Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Haimhausen 2020 / 2026

Sachverhalt:

1. Änderung der GeschO bzgl. Hybridsitzungen

Sachstand:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2021 wurde der FDP/SPD-Antrag „Hybridsitzungen für den Gemeinderat“ behandelt. Einstimmig beschloss das Gremium, die Verwaltung mit der Ausarbeitung der nötigen Anpassungen in der Geschäftsordnung zu beauftragen; Rechtsgrundlage wäre in diesem Fall Art. 47a Abs. 1 S. 1 GO gewesen. Bis zur Sitzung am 22.04.2021 vereinfachten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend, anstelle einer Änderung der Geschäftsordnung lediglich eine beschlussmäßige Behandlung (jedoch mit nötiger 2/3-Mehrheit, wg. der grundsätzlichen Bedeutung) durchführen zu können (gemäß Art. 120b Abs. 4 GO), was im Ergebnis auch erfolgte. Die Ermächtigung zur Erprobung wurde durch das StMI bis zum Ende des Jahres 2021 befristet. Die konkrete Beschlussfassung vom 22.04. (mit 16:2 Stimmen angenommen) lautet:

Die Verwaltung wird beauftragt, Sitzungen des Gemeinderates und sämtlicher Gremien in der nachstehend näher bezeichneten Art und Weise vorzubereiten und durchzuführen:

- Sitzungen werden weiter als Präsenzsitzungen vorbereitet.
- Eine Hybrid-Teilnahme erfolgt in Kombination aus Ton und Bild.
- Die Verwaltung ist grundsätzlich verantwortlich für die technische Umsetzung.
- Es wird keine Höchstzahl/-quote für Zuschaltungen festgelegt.
- Eine Hybrid-Teilnahme im Vorfeld anzukündigen ist wünschenswert, zwingend nötig ist dies am Sitzungstag bis zum frühen Nachmittag (15 Uhr).
- Die Hybrid-Teilnahme ist für den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil möglich.

Bewertung:

Die bisherigen Sitzungen und auch sonstigen hybrid durchgeführten Besprechungen, Veranstaltungen etc. konnten ohne schwerwiegende Probleme durchgeführt werden, das Modell hat sich etabliert. Allerdings endet mit 31.12.2021 der Zeitraum, in welchem Hybridsitzungen ohne Änderung der GeschO durchgeführt werden können.

Bereits der ursprüngliche FDP/SPD-Antrag beehrte die Einführung eines neuen „§ 18a“ in der GeschO (Bereich ab § 16 = Allgemeine Bestimmungen zum Geschäftsgang – so auch die Empfehlung seitens Gemeindetags), zur Regelung bzgl. Hybridsitzungen. Dieses Thema ist nun wieder aufzugreifen.

Weiteres Vorgehen:

Vorschlag der Geschäftsleitung ist, die neue Regelung am Ende des Kapitels der allgemeinen Bestimmungen als § 19a einzufügen, da in den §§18 und 19 Inhalt und Charakter öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzungen beschrieben werden und sich die Regelungen zu Hybridsitzungen auf Vorgenannte beziehen.

Entwurf des neuen bzw. einzufügenden § 19a:

„§ 19a Hybridsitzungen / Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats und seiner vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht für vor Ort Termine, Exkursionen oder sonstige Termine außerhalb des üblichen Sitzungsortes; hierauf wird ggf. in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Ersten Bürgermeister am Sitzungstag spätestens bis 15 Uhr mitteilen. Es wird keine Höchstzahl/-quote für Zuschaltungen festgelegt.
- (3) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 S. 1 GO).
- (5) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die/den Vorsitzende/n. Die Abstimmung per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gremiumsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm / der Leinwand im Sitzungssaal sichtbar sind. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 S. 6 GO).
- (6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).“

Ende des Entwurfs.

Zusätzliche Begründung für die Aufnahme der obigen Regelung in die GeschO:

Mit aktuellem Schreiben des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (B1-1414-11-17 vom 29.11.2021) bzgl. „Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen; Maßnahmen zum Schutz vor Infektion im Rahmen des Rechts zur Sitzungsordnung bzw. des Hausrechts“ werden u. a. die Empfehlungen für Sitzungen kommunaler Gremien vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Pandemielage sowie der jüngsten Änderungen der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) zusammenfassend dargelegt.

Wesentliche Eckpunkte im Schreiben:

- Die vorgenannte 15. BayIfSMV gilt weiterhin nicht für kommunale Gremien.
- Anordnungen zum Infektionsschutz trifft der Vorsitzende gem. GO & Hausrecht.
- Es wird jedoch empfohlen, sich an der BayIfSMV zu orientieren. Dabei zu beachten:
 - o Recht der GRM auf Sitzungsteilnahme (Art. 48 Abs. 1 S. 1 GO)
 - o Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 52 Abs. 2 S. 1 GO)

Insbesondere im Hinblick auf Art. 48 Abs. 1 S. 1 GO und vor dem Hintergrund der Corona-Lage empfiehlt es sich, das gut funktionierende und etablierte System der Hybridsitzungen in der GeschO des Gemeinderats zu verankern.

2. Änderung der GeschO bzgl. Notausschuss / Pandemieausschuss (§ 7 GeschO)

Der BayVerfGH (Bayerischer Verfassungsgerichtshof) hat mit seiner Entscheidung vom 10.06.2021 den im Zuge der Corona-Pandemie aufgenommenen Artikel 120b Abs. 3 GO (Verlängerung der Einsetzung von Ferienausschüssen über 6 Wochen hinaus) unvereinbar und nichtig mit Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 S. 1 der Bayer. Verfassung (Grundsatz der Wahlgleichheit) erklärt.

Die aktuelle Regelung in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 S. 1 und S. 2 der GeschO besagt:
„Der Haupt- und Finanzausschuss dient in seiner festgelegten Form und Besetzung zugleich als Notausschuss, der in Pandemiefällen oder ähnlich gelagerten Situationen mit z. B. landesweiten Ausgangsbeschränkungen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellt. In einer Krise oder Notsituation von nationaler oder landesweiter Tragweite ist vor einer (auf die Dauer dieser Krise) befristeten Übertragung der Aufgaben des Gemeinderates auf diesen Ausschuss eine Einigung im Gemeinderat zu erzielen.“

Anzupassen ist im vorliegenden Fall tatsächlich nur die Aussage zur Dauer der Einsetzung eines solchen Ausschusses – die Obergrenze muss in Analogie zu Ferienausschüssen bei sechs Wochen liegen. Der Klammerzusatz ist zu streichen und durch „längstens jedoch für sechs Wochen“) zu ersetzen.

In der Begründung zum Urteil wird insbesondere auf die Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung verwiesen, weswegen der unter

Ziff. 1 dieses Tagesordnungspunktes beschriebene Anpassung der GeschO nochmals Bedeutung zukommt.

Beschluss Nr. 1:

Nr. 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, die GeschO des Gemeinderates um § 19a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„§ 19a Hybridsitzungen / Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats und seiner vorbereitenden oder beschließenden Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht für vor Ort Termine, Exkursionen oder sonstige Termine außerhalb des üblichen Sitzungsortes; hierauf wird ggf. in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Sitzungsdienst (Geschäftsleitung) am Sitzungstag möglichst bis 15 Uhr mitteilen. Es wird keine Höchstzahl/-quote für Zuschaltungen festgelegt.
- (3) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 S. 1 GO).
- (5) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die/den Vorsitzende/n. Die Abstimmung per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gremiumsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm / der Leinwand im Sitzungssaal sichtbar sind. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 S. 6 GO).
- (6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).“

Nr. 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, den Klammerzusatz „auf die Dauer dieser Krise“ in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 S. 2 GeschO durch den Wortlaut „längstens jedoch für sechs Wochen“ zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 (angenommen)

6. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.10.2021

Sachverhalt:

In der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 13.10.2021 waren keine Themen auf der nichtöffentlichen Tagesordnung und somit wurden auch keine Beschlüsse gefasst, die veröffentlicht werden könnten.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 (angenommen)

7. Bericht des Bürgermeisters

7.1 Haushaltslage und Steueraufkommen

Diskussionsverlauf:

Der Bürgermeister bezeichnete den 15.12.2021 als den wohl positivsten Tag im Jahr 2021 für die Gemeinde. Am heutigen Tage gingen sowohl der Förderbescheid nach dem KommWFP für die gerade im Bau befindlichen Mietwohnungen im Schrammerweg ein, als auch der Bescheid über die Steuerzuweisungen der Einkommenssteuer/Einkommensteuerersatzleistung für das 4. Quartal 2021

Für die Schaffung von Mietwohnraum wurde von der Regierung von Oberbayern ein Barzuschuss in Höhe von 3.636.000 Euro sowie ein zinsverbilligtes Darlehen über 5.912.000 Euro gewährt.

Die Steuerzuweisung sieht in der Einkommensteuer/Einkommensteuerersatzleistung um rd. 200.000 Euro mehr als veranschlagt vor. Mit den – bereits berichteten – zusätzlichen Gewerbesteuererinnahmen kommt die Gemeinde in 2021 auf Steuermehreinnahmen von insgesamt 1,1 Mio. Euro.

7.2 Start der neuen MVV-Buslinien

Diskussionsverlauf:

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass seit Sonntag, 12.12.2021 der Winterfahrplan des MVV gültig ist. Damit sind auch die Linien 771 (Petershausen – Lohhof-Süd) und 772 (Markt Indersdorf – Unterschleißheim-West) gestartet.

Da in der Bevölkerung diese neuen Linien kaum bekannt sein werden, wurden die Gemeinderäte gebeten als Multiplikatoren zu fungieren.

8. Wünsche und Anregungen

8.1 Betreuungsangebot für Grundschüler ab 2026

Diskussionsverlauf:

Ab 2026 besteht für die Grundschüler ein Anspruch auf eine Ganztagesbetreuung. Der Bürgermeister wurde deshalb gefragt, wie die Gemeinde auf den gesetzlichen Anspruch reagiert bzw. wie die Umsetzung geplant ist.

Peter Felbermeier wies darauf hin, dass es zur Umsetzung 3 Möglichkeiten gibt:

- Einführung des gebundenen Ganztags an der Grundschule
- Einführung des offenen Ganztags an der Grundschule
- Schaffung eines Hortes als neue Betreuungseinrichtung der Gemeinde.

Vermutlich bzw. nach momentanen Vorstellungen dürfte wohl eine Kombination aus offenem Ganztags und einem Hort zu verwirklichen sein. Der gebundene Ganztags wird von vielen Eltern vermutlich abgelehnt werden, die offene Ganztagschule sieht von Mo. bis Do. nur eine Betreuung bis 16.00 Uhr vor, freitags gibt es keine Betreuung am Nachmittag und es gibt keine Ferienbetreuung. Diese Zeiten können wiederum können und dürfen von einem Hort abgedeckt werden. Daher ist – zumindest Momentan – von einer Kombination OGS und Hort auszugehen.

Im Januar 2022 findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt. Von dieser ist zu klären, welche Räumlichkeiten künftig erforderlich sind, um eine OGS an der Grundschule einzuführen. Dabei geht es nicht um weitere Klassenzimmer, sondern um die Zusatzräume, wie Werkraum oder PCB-Raum, die momentan nicht mehr den gesetzlichen/baurechtlichen Vorschriften entsprechen und/der Räume, die zur Durchführung der OGS erforderlich sind, aber derzeit noch nicht existieren.

Sodann kann ein Raumprogramm erstellt bzw. mit den Planungsarbeiten für die zusätzlichen Schulräume und den Hort begonnen werden.